

00SV/24/027

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Altstadt" 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Jana Linscheidt	<i>Datum</i> 18.03.2024 <i>Einreicher:</i> Linscheidt, Jana
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	18.03.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	09.04.2024	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Burg Stargard „Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2024 (siehe Anlage).

Sachverhalt

Nach § 64 Abs. 2 und 4 i.V.m. den §§ 45, 46 KV M-V ist für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen eine Sonderrechnung nach den Vorschriften des Abschnittes 4 der Kommunalverfassung zu führen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, für jede Sanierungsmaßnahme – hier Sanierungsgebiet „Altstadt“ - eine gesonderte Haushaltssatzung zu erstellen.

Abstimmungsergebnisse:

Ausschuss	Ja	Nein	Enthaltung
FA			
WiFö			
SEA			
HA	10	0	0

Rechtliche Grundlagen

§ 45 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Finanzielle Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich aus dem der Haushaltssatzung beigefügten Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Anlage/n

1	Haushalt 2024 Städtebauliches Sondervermögen Altstadt Burg Stargard (öffentlich)
---	--

